

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 15. April 2009  
GZ 300.027/009-S4-2/09

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 31. März 2009, GZ BMUKK-12.940/1-III/2/2009, erfolgte Übermittlung eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Entwicklungskosten („erforderliches Gesamtvolumen“) des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens für die neue Reifeprüfung werden insgesamt mit 16,6 Mill. EUR angegeben, wobei die dafür erforderlichen Budgetmittel über die gesetzliche Basiszuwendung des BIFIE bzw. über „§ 2 Abs. 3-Gelder“ - gemeint ist wohl das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens - bereitgestellt werden sollen.

In den Erläuterungen erfolgt jedoch keine nähere Aufschlüsselung der genannten Beträge. Die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen sind nicht so klar dargestellt, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird, und den Erläuterungen kann auch nicht entnommen werden, in welchem Umfang über die Basiszuwendung hinaus das zuständige Regierungsmitglied das BIFIE mit der Abwicklung von Aufträgen im Namen und auf Rechnung des Bundes betrauen wird. Die Erläuterungen entsprechen daher insofern nicht dem § 14 BHG sowie der auf dessen Grundlage ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 300.027/009-S4-2/09

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof weist abschließend darauf hin, dass die beabsichtigte Zentralisierung der Reifeprüfung nicht konsequent verfolgt wird, da eine Beurteilung der - gemäß § 42e Abs. 2 Z 3 des Entwurfes - durch den zuständigen Bundesminister festgelegten und so standardisierten Prüfungsgebiete und Aufgabenstellungen der Klausurprüfung weiterhin (vgl. § 42b Abs. 2 des Entwurfes) dezentral erfolgen soll.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: